



Erläuterungen

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Organisationsplänen. Die wertmäßige Zuständigkeit ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.

Die ZO gilt auch für die Stiftung Hospitalfonds.

§ 1

Umfang der Zuständigkeit

1. Die ZO regelt die Befugnis, Sachentscheidungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu treffen, soweit sie zur laufenden Verwaltung gehören oder nach der Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen worden sind.

2. In welchem Aufgabengebiet die einzelnen Mitarbeiter befugt sind, ergibt sich aus den Organisationsplänen.

Vertreter haben im Vertretungsfalle die Befugnis des Vertretenen; dies gilt nicht bei nur kurzfristiger Abwesenheit.

3. Wird aufgrund dieser ZO die Entscheidungsbefugnis grundsätzlich auf einen nachgeordneten Mitarbeiter übertragen, so kann in Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung der Vorgesetzte sich die Entscheidung vorbehalten.

4. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist unzulässig, einen solchen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um eine andere Zuständigkeit zu begründen.

§ 44 (2) GemO. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die Wertgrenzen nach §§ 11 und 18 Hauptsatzung überschritten sind, sind der Gemeinderat oder seine Ausschüsse oder die Ortschaftsräte zuständig.

Der Geschäftsverteilungsplan ordnet den Organisationseinheiten, der Dienstverteilungsplan den Sachbearbeitern ihre Aufgaben zu.

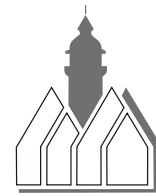
(Sh. auch § 5 Abs. 4 Hauptsatzung).

§ 2

Beteiligung mehrerer Stellen

1. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Organisationseinheiten, so ist das Einvernehmen aller Beteiligten herbeizuführen.

2. Können sich die beteiligten Organisationseinheiten nicht einigen, so entscheidet der ihnen gemeinsame nächste Vorgesetzte.



§ 3 Haushaltsmittel

1. Die nach dieser ZO erteilte Befugnis zur Sachentscheidung schließt neben der Vertretungsmacht nach außen das Recht zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungsbefugnis) ein.
2. Bei allen Entscheidungen mit finanzieller Wirkung ist zuvor festzustellen, ob die erforderlichen Haushaltsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen oder Verpflichtungsermächtigungen erteilt sind. Dabei sind die für die Ausführung des Haushaltsplanes ergangenen Anordnungen, insbesondere über die Freigabe von Haushaltsmitteln und über das Verfahren von Auftragsvergaben zu beachten; sie gehen im Zweifel dieser ZO vor.
3. Zahlungsverpflichtungen, die zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen führen können, dürfen erst eingegangen werden, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bewilligt sind. Die Bewilligung ist vorher schriftlich einzuholen mit Begründung der Voraussetzungen nach § 84 GemO. Der Antrag soll einen Deckungsvorschlag aus den von der beantragenden Stelle bewirtschafteten Haushaltsstellen enthalten. Der Antrag ist an die Abt. Haushalt und Controlling zu richten. Soweit Gemeinderats- oder Ausschussbeschlüsse erforderlich sind, ist die Stellungnahme der Abt. Haushalt und Controlling rechtzeitig einzuholen.

Die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis ist in §§ 14, 15 der DA für das Anordnungs- und Feststellungswesen vom 19.07.2017 geregelt.

§ 4 Höhe der Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeiten nach dieser ZO ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 1. Die Wertgrenzen nach der Hauptsatzung sind in Anlage 2 enthalten.
2. Der Leiter der Abteilung Stadtkasse und Steuern ist zuständig für Stundungen (Vollzugsaussetzungen) von Steuervorauszahlungen und -nachforderungen bei zu erwartender Änderung der Veranlagung und für Grundsteuerstundungen aus Rechtsgründen.

Zuständigkeitsordnung für die Finanzwirtschaft der Stadt Mosbach (ZO)

Der Leiter der Abteilung Haushalt und Controlling
ist zuständig für

die Bewirtschaftung der Rücklagen,

die Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen.

Verwaltungskostenbeiträge zwischen Stadt/
Stadtwerke Mosbach GmbH/Kultur- und
Tagungszentrum Mosbach GmbH & Co.
KG/Stiftung Hospitalfonds/Gemeinde
Neckarzimmern.

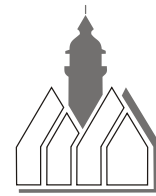
§ 5 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Juli 2018 in
Kraft.

Die ZO vom 10.02.2015 sowie alle gleichlautenden
oder dieser Zuständigkeitsordnung entgegenste-
henden Anweisungen oder Einzelregelungen treten
zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mosbach, den 26.06.2018

Michael Jann
Oberbürgermeister


Anlage 1

 zu § 4 Nr. 1 ZO
(Stand ab 01.07.2018)

Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung ¹⁾
- in EURO -

Entscheidungsgegenstand jeweils im Einzelfall ¹⁾	AL	AbtL Stabst. ⁸⁾	SB	Schull. ²⁾
1. <u>HH-Vollzug</u> (soweit nicht Geschäft der lfd. Verwaltung)				
1.1 Mittelbewirtschaftung	30.000	15.000	5.000	5.000
1.2 Über- und außerplanmäßige Aus- gaben und Verpflichtungsermäch- tigungen, Verwendung von allg. Deckungsreserven	10.000 ³⁾	5.000 ³⁾	2.000 ³⁾	-
2. <u>Freigeigkeitsleistungen</u> , soweit nicht im HHPI. schon ein- zeln ausgewiesen	-	-	-	-
3. <u>Geschäfte der lfd. Verwaltung</u>				
3.1 Gesetzliche oder vertragl. Aus- gaben sowie in Vollzug von Or- ganbeschlüssen ⁴⁾	unbegr.	unbegr.	unbegr.	unbegr.
3.2 Ausgaben d. tägl. Bedarfs ⁵⁾	unbegr.	15.000	5.000	unbegr.
3.3 Vergabe von Lieferungen und Leistungen	30.000	15.000	5.000	5.000
3.4 Zuweisungen und Zuschüsse, so- weit im HHPI				
- schon einzeln ausgewiesen	-	-	unbegr.	-
- nicht einzeln ausgewiesen, aber auf Grund von Organbe- schlüssen oder nach allg. Richtli- nien oder sonstigen bindenden Festlegungen zu leisten	30.000	15.000	-	-
	-	-	unbegr.	-
3.5 Holzverkauf	unbegr.	unbegr.	10.000 ⁶⁾	-

I 9.2

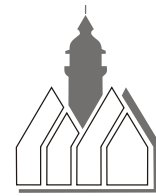
Zuständigkeitsordnung für die Finanzwirtschaft der Stadt Mosbach (ZO)



MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Entscheidungsgegenstand jeweils im Einzelfall ¹⁾	AL	AbtL Stabst. ⁸⁾	SB	SchulL ²⁾
4. <u>Personalwirtschaft</u>				
4.1 Einstellung, Entlassung und sonst. personalrechtl. Entscheidungen von Aus- hilfsbeschäftigten bis E 5 TVöD	-	unbegr.	-	-
4.2 Gewährung v. unverzinsl. Lohn- u. Gehaltsvorschüssen, von Unterstüt- zungen u. Arbeitgeberdarlehen <u>im</u> <u>Rahmen der Richtlinien</u>	-	bis 1.000 und für längstens 12 Monate	-	-
5. <u>Stundung von Forderungen</u>				
5.1 Bis zu 6 Monaten	30.000 ⁷⁾	15.000 ⁷⁾	5.000 ⁷⁾	-
5.2 Bis zu 24 Monaten	15.000 ⁷⁾	7.500 ⁷⁾	1.500 ⁷⁾	-
6. <u>Erlass und Niederschlagung von Forde- rungen der Stadt</u>, Führung von Rechts- streiten u. Abschluss v. Vergleiche wenn d. Verzicht bzw. Streitwert/Zugeständnis beträgt bis	7.500 ⁷⁾	3.000 ⁷⁾	-	-
7. <u>Liegenschaftssachen</u>				
7.1 Veräußerung, dingl. Belastung Er- werb u. Tausch von Grundeigen- tum und grundstücksgl. Rechten, einschl. der Ausübung von Vor- kaufsrechten bis	50.000	25.000	8.000	-
7.2 Verträge über die Nutzung v. Grund- stücken (u. grundstücksgl. Rechten) bis zu einem jährl. Miet- und Pacht- wert von	7.500	3.000	1.000	-
bei der Vermietung von städt. Wohnungen von	15.000	15.000	7.500	-
7.3 Bewilligung von Rangänderungen	unbegr.	unbegr.	-	-
8. <u>Bewegliches Vermögen</u>				
8.1 Verträge über die Nutzung von be- wegl. Vermögen bis zu einem jährl. Miet- oder Pachtzins von	7.500	3.000	1.000	5.000
8.2 Veräußerung von bewegl. Ver- mögen bis	15.000	5.000	500	5.000

Zuständigkeitsordnung für die Finanzwirtschaft der Stadt Mosbach (ZO)



Entscheidungsgegenstand jeweils im Einzelfall ¹⁾	AL	AbtL Stabst. ⁸⁾	SB	SchulL ²⁾
9. <u>Kreditaufnahmen</u>				
9.1 Für Investitionen	300.000 ³⁾	-	-	-
9.2 Zur Umschuldung	1.000.000 ³⁾	-	-	-
9.3 Kassenkredite (bis zum Höchstbetrag)	unbegr. ⁷⁾	100.000	-	-

Erläuterungen

- 1) In allen Fällen ist zu beachten, dass
- die Zuständigkeit in der Sache selbst sich nur nach den Organisationsplänen bestimmt; diese ZO teilt die durch die Organisationspläne begründete sachliche Zuständigkeit lediglich wertgestaffelt unter den Hierarchieebenen auf (§ 1 Nr. 2),
 - die Wertgrenzen dieser ZO sich jeweils auf den konkreten Einzelfall eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs, der nicht zerlegt werden darf, beziehen (§ 1 Nr. 4),
 - jeweils die Obergrenze genannt ist.
- 2) Aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht nach § 53 Abs. 2 GemO.
- 3) Nur Stadtkämmerer und Vertreter im Amt bzw. stellv. Abt.Leiter und Sachbearbeiter der Abt. Haushalt und Controlling.
- 4) Z.B. Dienstbezüge, Versicherungsbeiträge, Steuern, Umlagen, Schuldendienst usw.
- 5) Z.B. Geschäftsbedarf, Schulbedarf außer Schulbücher, Heizöl usw.
- 6) Submissionsverkauf unbegrenzt.
- 7) Nur Stadtkämmerer und Vertreter im Amt bzw. Abt.Leiter und Sachbearbeiter der Abt. Stadtkasse und Steuern.
- 8) Stabstellen sind Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Interne Revision und Beratung, Stadtgeschichte/Stadtmuseum, Stadtmarketing/Tourismusmanagement, Wirtschaftsförderung, Sportbeauftragte(r), Datenschutzbeauftragte(r), Migration und Integration


Anlage 2

 zu § 4 Nr. 1 ZO
(Stand ab 01.07.2018)

Wertgrenzen der Hauptsatzung
- in EURO -

Entscheidungsgegenstand jeweils im Einzelfall ¹⁾	GR	Aus- schüsse	OB (BM) ^{1), 2)}	OV ³⁾	§§ der Haupt- satzung
1. <u>HH-Vollzug</u>					
1.1 Mittelbewirtschaftung Projektbeschluss	-	über 400.000	-	-	5, 11, 18
Vergabebeschluss	über 400.000	bis 400.000	bis 100.000	bis 10.000	5, 11, 18
1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigen ⁴⁾ , Verwendung von allg. Deckungsreserven	über 200.000	bis 200.000	bis 20.000, unbegr. bei Forts.- maßn. Finanzhh. ⁵⁾	-	5, 11
2. <u>Freigeigkeitsleistungen,</u> soweit nicht im HHPI. schon einzeln ausgewiesen	über 10.000	bis 10.000 ⁷⁾	bis 5.000	-	7, 11
3. <u>Geschäfte der lfd. Verwaltung</u>	-	-	unbegr.	-	11
4. <u>Personalwirtschaft</u>					
4.2 Ernennung, Einstellung, Ent- lassung und sonst. personal- rechtl. Entscheidungen von					
- Beamten ⁶⁾	hD u. gD ab	-	bis gD		2, 11
-	A 12	-	A11		2, 11, 18
- Beschäftigten	ab E 11 TVöD	-	E 1 – E 10 TVöD	E 1 – E 3 TVöD	
- Aushilfsbeschäftigte	-	-	unbegr.	-	11
- Anwärtern, Auszubildenden, Praktikanten u. anderen in Ausbildung stehenden Per- sonen	-	-	unbegr.	-	11

Zuständigkeitsordnung für die Finanzwirtschaft der Stadt Mosbach (ZO)



Entscheidungsgegenstand jeweils im Einzelfall 1)	GR	Aus- schüsse	OB (BM) 1), 2)	OV 3)	§§ der Haupt- satzung
4.2 Gewährung v. unverzinsli- chen Lohn- u. Gehaltsvorschüs- sen, von Unterstützungen u. Ar- beitgeberdarlehen im Einzelfall	über 2.600	-	bis 2.600	-	11
5. <u>Stundung von Forderungen</u>					
5.1 Bis zu 6 Monaten	-	-	unbegr.	-	11
5.2 Über 6 Monate	-	unbegr. ⁷⁾	bis 50.000	-	7, 11
6. <u>Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreiten u. Abschluss v. Vergleichen, wenn d. Verzicht bzw. Streitwert/Zugeständnis beträgt ...</u>	über 150.000	bis 150.000 ⁷⁾	bis 30.000	-	7, 11
7. <u>Liegenschaftssachen</u>					
7.1 Veräußerung, dingl. Belastung Erwerb u. Tausch von Grund- eigentum und grundstücksgl. Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten	über 250.000	bis 250.000 ⁷⁾	bis 100.000	-	7, 11
7.2 Verträge über die Nutzung v. Grundstücken (u. grundstücksgl. Rechten) bis zu einem jährl. Miet- und Pachtwert von bei der Vermietung von städt. Wohnun- gen von	-	unbegr. ⁷⁾	bis 20.000	-	7, 11
	-	unbegr. ⁷⁾	bis 20.000	-	7, 11
8. <u>Bewegliches Vermögen</u>					
8.1 Verträge über die Nutzung von bewegl. Vermögen bis zu einem jährl. Miet- oder Pachtzins von	-	unbegr. ⁷⁾	bis 20.000	bis 2.500	7, 11, 18
8.2 Veräußerung von bewegl. Vermögen	über 400.000	bis 400.000 ⁷⁾	bis 50.000	bis 5.000	7, 11, 18
9. <u>Kreditaufnahmen</u>					
9.1 Für Investitionen	über 2 Mio.	bis 2 Mio. ⁷⁾	bis 500.000	-	7, 11
9.2 Zur Umschuldung	-	-	unbegr.	-	7, 11

Erläuterungen

- 1) Innerhalb der Zuständigkeit des OB erfolgt im Rahmen der Zuständigkeitsordnung für die Finanzwirtschaft (ZO, sh. Anlage 1) eine Delegation auf nachgeordnete Mitarbeiter/innen.
- 2) BM im Rahmen seines Geschäftsbereichs.
- 3) In den ihren jeweiligen Stadtteil betreffenden Angelegenheiten.
- 4) Soweit der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.
- 5) Nur wenn Gesamtkosten der Maßnahme eingehalten werden und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.
- 6) hD (höherer Dienst), gD (gehobener Dienst), mD (mittlerer Dienst).
- 7) Haupt- und Finanzausschuss